

# **FR\_GERICHTE 601 2021 80 vom 27. Dezember 2021**

FR Kantonsgericht, 2021-12-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_601\\_2021\\_80](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2021_80)

FR: FR\_GERICHTE 601 2021 80 du 27 décembre 2021

IT: FR\_GERICHTE 601 2021 80 del 27 dicembre 2021

## **Regeste**

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] i.V.m. Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 13. November 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AGAIG; SGF 114.22.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 lit. a VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststel-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9 lung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen (Art. 77 und Art. 78 Abs. 2 VRG).

### **E. 2**

½-jährigen C. \_\_\_\_\_ mehr bestanden habe. Ein solcher Vorhalt scheint unter den gegebenen

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 Umständen nicht haltbar, konnte sich doch die Familie zu diesem Zeitpunkt eine grössere Wohnung schlicht nicht leisten.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 VRG sind Verfügungen und andere Entscheide verbindliche Anordnungen, die im Einzelfall in Anwendung des öffentlichen Rechts getroffen werden und die Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben, das Bestehen, das Nichtbestehen oder den Umfang von Rechten oder Pflichten feststellen oder Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abweisen oder auf solche Begehren nicht eintreten. Entscheide haben gewisse, gesetzlich definierte Angaben zu enthalten, namentlich die entscheidende Behörde (im Fall einer kollegialen Verwaltungsjustizbehörde auch ihre Zusammensetzung), die Namen der Parteien und ihrer Vertreter oder Beistände, die Begründung, die Entscheidformel, das Datum und die Unterschrift sowie die Rechtsmittelbelehrung (Art. 66 Abs. 1 VRG). Verfügungen und

Entscheide sind den Parteien schriftlich zu eröffnen (Art. 68 Abs. 1 VRG). Die schriftliche Eröffnung erfolgt grundsätzlich durch die Post, wenn nötig als eingeschriebene Sendung mit oder ohne Empfangsbescheinigung (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 VRG) und ausnahmsweise durch Veröffentlichung im Amtsblatt und, falls die Behörde es für nötig erachtet, zusätzlich in anderen Zeitungen (Art. 35 VRG).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer hat im September 2005 den Familiennachzug für seinen Sohn C.\_\_\_\_\_ beantragt. Der entsprechende Visumsantrag wurde am 20. März 2006 in Pristina, Kosovo, gestellt. In der Folge stand der Beschwerdeführer in regelmässigem Austausch mit dem BMA, erschien mehrere Male am Schalter und brachte die von ihm einverlangten Unterlagen fristgerecht bei. Einzig den Mietvertrag für eine grössere Wohnung konnte er nicht vorlegen, da die Familie seinen Aussagen zufolge nicht in eine grössere Wohnung umziehen konnte, was durchaus plausibel ist, hatte doch der Beschwerdeführer mit einem Einkommen von CHF 4'415.- pro Monat (Vorakten S. 37; vgl. auch die Lohnabrechnungen, Vorakten S. 42-44) eine sechsköpfige Familie zu ernähren. Dass unter diesen finanziellen Gegebenheiten für die Familie, die damals in einer 4-Zimmer-Wohnung mit einem Mietzins von gerade einmal CHF 570.- wohnte (Vorakten S. 41), ein Umzug in eine jedenfalls teurere Wohnung nicht in Frage kam, liegt auf der Hand. Der vorerst letzte Kontakt des Beschwerdeführers mit dem BMA fand am 22. März 2007 statt, als der Beschwerdeführer am Schalter des BMA erschien, wo ihm mitgeteilt wurde, dass das Gesuch um Familiennachzug erst bewilligt werden könne, wenn er über genügend finanzielle Verhältnisse verfüge (Vorakten S. 51); dies nachdem er bereits mit Schreiben vom 31. Mai 2006 (Vorakten S. 48) und 22. November 2006 (Vorakten S. 50) darauf hingewiesen worden war, dass die Wohnverhältnisse der Familie absolut ungenügend seien und das Gesuch um Familiennachzug erst geprüft werden könne, wenn sich etwas an der Wohnsituation ändere. Dass der Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund seine Bemühungen, C.\_\_\_\_\_ in die Schweiz zu holen, (vorerst) einstellte, kann ihm nicht vorgeworfen werden. Auf jeden Fall kann aus dem Umstand, dass sich der Beschwerdeführer nach dem 22. März 2007 nicht mehr beim BMA meldete, nicht darauf geschlossen werden, dass kein Interesse am Familiennachzug des damals

### **E. 2.3**

Wie dem auch sei, entscheidend ist, dass das Gesuchsverfahren, das im Jahr 2005 bzw. 2006 eingeleitet worden ist, bislang keinen Abschluss fand. Zwar wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Gesuchs wiederaufgenommen werde, wenn sich die Wohnverhältnisse in absehbarer Zeit in der dargestellten Weise ändern (vgl. Schreiben vom 22. November 2006, Vorakten S. 50), eine konkrete Frist wurde dem Beschwerdeführer aber nicht angesetzt. Auch findet sich in den Akten weder ein (informeller) Abschreibungsbeschluss, wie ihn etwa das Asylrecht kennt (vgl. Art. 111c Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]), noch ein (formeller) Entscheid, der den vorerwähnten gesetzlichen Anforderungen genügt und dem Beschwerdeführer eröffnet wurde, so dass sich dieser mit einer Beschwerde gegen die Abschreibung des Verfahrens hätte zur Wehr setzen können.

### **E. 2.4**

Damit ist festzustellen, dass im Zeitpunkt, da C.\_\_\_\_\_ auf der Schweizerischen Botschaft in Pristina, Kosovo, einen Antrag auf Erteilung eines Visums für den

langfristigen Aufenthalt (Visum D) zwecks Familiennachzugs stellte, das im Jahr 2005 bzw. 2006 eingeleitete Gesuchsverfahren nach wie vor hängig war, weshalb die Vorinstanz den Antrag vom 26. Oktober 2020 nicht als neues Gesuch hätte behandeln dürfen, sondern vielmehr als Antrag um Wiederaufnahme des Verfahrens. Folglich hat die Vorinstanz das Gesuch um Familiennachzug von C.\_\_\_\_\_ zu Unrecht mit der Begründung abgewiesen, dieses sei zu spät eingereicht worden.

### **E. 3**

Nichts desto trotz kann dem Gesuch um Familiennachzug von C.\_\_\_\_\_ nicht stattgegeben werden, und zwar aus folgenden Gründen:

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 43 Abs. 1 AIG haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b), sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c), sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (lit. d) und die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte (lit. e). Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren findet die Voraussetzung nach Art. 43 Abs. 1 lit. d AIG (Verständigung in der am Wohnort gesprochenen Landessprache) keine Anwendung (Art. 43 Abs. 3 AIG). Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (Art. 49 AIG). Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme entstehen (Art. 76 VZAE).

#### **E. 3.2**

Der Antrag auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D) zwecks Familiennachzugs wurde im Oktober 2020 eingereicht. Auch wenn dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden kann, dass er die Bemühungen, seinen Sohn C.\_\_\_\_\_ in die Schweiz zu holen, im Jahr 2007 einstellte, weil die Familie zum damaligen Zeitpunkt nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügte, damit das Gesuch hätte bewilligt werden können (vgl. zuvor E. 2.2), so

Kantonsgericht KG Seite 7 von 9 muss doch festgestellt werden, dass mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bis zum Jahr 2020 zugewartet wurde, was namentlich deshalb, weil die Geschwister von C.\_\_\_\_\_ allesamt viel älter sind als er (das jüngste Geschwister erlangte im Jahr 2017 die Volljährigkeit, das älteste nur ein Jahr nach seiner Geburt), nicht nachvollzogen werden kann, dürften sich doch die finanziellen Verhältnisse der Familie schon vor dem Jahr 2020 massgeblich verbessert haben. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer selber angibt, dass bereits im Jahr 2017 alle Kinder aus der Familienwohnung ausgezogen waren (Vorakten S. 104), weshalb spätestens in diesem Zeitpunkt die Gründe, die einem Familiennachzug von C.\_\_\_\_\_ rund 10 Jahre zuvor entgegenstanden, weggefallen waren. Dass der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht spätestens im Jahr 2017, sondern erst im Oktober 2020 gestellt wurde, ist damit ganz offensichtlich nicht auf familiäre Gründe zurückzuführen. Vielmehr wurde C.\_\_\_\_\_ bis

und mit seinem 16. Lebensjahr bewusst bei Verwandten im Kosovo gelassen (und damit akzeptiert, die entsprechenden familiären Beziehungen nur besuchsweise und eingeschränkt leben zu können) und mit dem Antrag zugewartet, bis C.\_\_\_\_\_ die obligatorische Schule abgeschlossen hat, damit er dann nach seiner Einreise in die Schweiz direkt mit einer Ausbildung (Lehrstelle) beginnen kann. Dafür, dass nicht familiäre Gründe im Vordergrund stehen, sondern die Ausbildung von C.\_\_\_\_\_, sprechen auch die vom Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens eingereichten Unterlagen. Daraus lässt sich entnehmen, dass C.\_\_\_\_\_ eine Lehrstelle als Haustechnikpraktiker Heizung EBA mit Beginn am 16. August 2021 in Aussicht hatte. Der Lehrbetrieb befindet sich aber in Winterthur und die zu besuchende Berufsfachschule in Zürich; gemäss Abfrage auf der Homepage der SBB (www.sbb.ch) ein Weg von täglich 5 Stunden (bis Winterthur) resp. 4 Stunden (bis Zürich). Dass sich C.\_\_\_\_\_ bei einer Bewilligung des Familiennachzugs zumindest unter der Woche nicht bei seinen im Kanton Freiburg (D.\_\_\_\_\_) wohnenden Eltern aufhalten würde, liegt auf der Hand und wird nicht bestritten. Bleibt zu erwähnen, dass mit einer Ausbildung im Grossraum Zürich zwar objektive Gründe für getrennte Wohnsitze vorliegen. In der vorliegenden Konstellation gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass auch vor Beginn der Ausbildung nie eine Familiengemeinschaft bestanden hat (nach Lage der Akten war C.\_\_\_\_\_ auch nie besuchsweise in der Schweiz); eine solche kann daher auch nicht weitergeführt werden (vgl. Art. 49 AIG). Auch sind die für die Dauer der Ausbildung getrennten Wohnsitze nicht bloss vorübergehender Natur, ist doch kaum davon auszugehen, dass der dannzumal über 18-jährige C.\_\_\_\_\_ zu seinen Eltern ziehen wird, sobald er die Ausbildung abgeschlossen hat, da sich sein Lebensmittelpunkt dann an dem Ort befinden wird, wo er sich während der Dauer seiner Ausbildung hauptsächlich aufgehalten hat und soziale Kontakte knüpfen konnte (also im Grossraum Zürich), und nicht in D.\_\_\_\_\_, wo er noch nie gelebt hat und – abgesehen von seiner Familie – auch niemanden kennt. Kommt hinzu, dass nicht einsichtig ist, weshalb C.\_\_\_\_\_, der zum Zweck der Familienzusammenführung in die Schweiz geholt werden soll, eine Lehre im Grossraum Zürich absolviert und nicht an einem Ort, der vom Wohnsitz seiner Eltern aus erreichbar ist. Aus den genannten Gründen muss davon ausgegangen werden, dass nicht die Zusammenführung der Familie im Vordergrund steht, sondern es dem Beschwerdeführer vielmehr darum geht, seinem Sohn eine Ausbildung in der Schweiz zu ermöglichen. Wenn der Beschwerdeführer unter diesen Umständen einen Antrag auf Wiederaufnahme des Gesuchsverfahrens zwecks Familiennachzugs stellt, geschieht dies ganz offensichtlich in Umgehung der ausländerrechtlichen Vorschriften.

### **E. 3.3**

Bleibt zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer auch aus Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV nichts zu seinen Gunsten ableiten kann, da es sich vorliegend – aus den soeben genannten

Kantonsgericht KG Seite 8 von 9 Gründen – gerade nicht so verhält, dass nach der Einreise von C.\_\_\_\_\_ die familiäre Beziehung zu seinen Eltern auch tatsächlich gelebt würde. Vielmehr würde sich C.\_\_\_\_\_ seiner Ausbildung wegen die meiste Zeit im Grossraum Zürich aufhalten und nicht am Wohnort seiner Eltern in D.\_\_\_\_\_ (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1; 139 I 330 E. 2.1; Urteile BGer 2C\_410/2018 vom 7. September 2018 E. 3.1; 2C\_417/2018 vom 19. November 2018 E. 6.1).

### **E. 3.4**

Schliesslich hält die Verweigerung des Familiennachzugs von C. \_\_\_\_\_ auch der Verhältnismässigkeitsprüfung (vgl. Art. 96 AIG; Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 8 Abs. 2 EMRK) stand. Zu einen lebt C. \_\_\_\_\_, seit er auf der Welt ist, bei Verwandten. Es wird nicht geltend gemacht, dass sich etwas an dieser Betreuungssituation geändert hat oder die Verwandten nicht mehr willens oder in der Lage wären, diese Betreuung weiterhin zu gewährleisten. Kommt hinzu, dass C. \_\_\_\_\_ mittlerweile ein Alter erreicht hat, in dem er nicht mehr ständig einer persönlichen Betreuung bedarf. Zum anderen hat C. \_\_\_\_\_ Zeit seines Lebens im Kosovo gelebt. Er war noch nie (auch nicht besuchsweise) in der Schweiz und beherrscht – trotz des besuchten Sprachkurses – die Landessprachen nicht derart, dass er sich hier erfolgreich behaupten könnte. Da er beabsichtigt, eine Ausbildung im Grossraum Zürich zu absolvieren, würde er durch den Familiennachzug nicht nur aus seinem sozialen Umfeld und seiner Kultur herausgerissen; vielmehr wäre er darüber hinaus in einem Alter von nur 17 Jahren in einem ihm fremden Land weitgehend auf sich alleine gestellt.

### **E. 3.5**

Im Ergebnis hat die Vorinstanz das Gesuch um Familiennachzug von C. \_\_\_\_\_ zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Entscheid vom 9. April 2021 ist damit zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde vom 12. Mai 2021 abzuweisen.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers (vgl. Art. 131 Abs. 1 VRG) werden auf CHF 800.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteient- schädigung (vgl. Art. 137 Abs. 1 VRG). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von CHF 800.- werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. III. Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung eine subsidiäre Verfassungsbeschwer- de an das Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Mit diesem Rechtsmittel kann allein die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG), wobei die Verletzung solcher Rechte konkret dargetan werden muss (Art. 106 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 BGG). Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entscheiden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 27. Dezember 2021/dki Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber-Praktikant:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.